



Landgericht Bielefeld

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. der [REDACTED] GmbH, vertr. d. d. GF [REDACTED],
[REDACTED],
2. des Herrn [REDACTED] Roland [REDACTED],

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte

zu 1, 2:

Rechtsanwälte Lampmann - Haberkamm -
Rosenbaum, Stadtwaldgürtel 81 - 83, 50935
Köln,

gegen

[REDACTED] & [REDACTED] GmbH & Co. KG, ges. vertr.d.: Geschäftsf. der
GmbH, [REDACTED],

Antragsgegnerin,

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld

am 26.06.2025

durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

beschlossen:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss
beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 24.06.2025 gemäß

§§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 analog BGB iVm. Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG für die Antragsstellerin zu 1) und Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO für den Antragsteller zu 2) und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben,

es zu unterlassen, den Bonitätsindex der Antragstellerin auszuweisen, soweit diese Bewertung ausschließlich auf dem Ausweis eines negativen Eigenkapitals der Antragstellerin und/oder den Bilanzen aus den veröffentlichten Jahresabschlüsse 2021-2023 beruht, wie in Anlage LHR 10 ersichtlich.

Der Antragsgegnerin wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft
- oder
- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung der Antragsteller vom 24.06.2025 sind sowohl die den Anspruch (§§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 analog BGB iVm. Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG für die Antragsstellerin zu 1) und Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO für den Antragsteller zu 2)) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

